

Kundmachung

der

Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

Nach den § 40 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, wird kundgemacht:

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine **Wählergruppe einbringen**, die **auch** einen **Wahlvorschlag** für die **Wahl des Gemeinderates** einbringt. Dabei gelten Wählergruppen miteinander gekoppelter Wahlvorschläge nicht als eine Wählergruppe. Eine Wählergruppe darf nur den in der Wahlwerberliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates an der **ersten Stelle** gereihten **Wahlwerber** als Wahlwerber für die **Wahl des Bürgermeisters** vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss **gleichzeitig** mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates **eingebracht werden**.

Der **Wahlvorschlag** für die **Wahl des Bürgermeisters** hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wählergruppe;
- b) den Familiennamen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

Der **Wahlvorschlag** muss von **mehr als der Hälfte** der Wahlwerber aus der Wahlwerberliste des von der Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Wahlvorschlages **unterfertigt** sein.

Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muss hiezu schriftlich seine **Zustimmung** erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Sie gilt zugleich als Unterfertigung des Wahlvorschlages.

Der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser Wählergruppe eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.

Der Gemeindewahlleiter:

Angeschlagen am: 23. DEZ. 2021

Abgenommen am: 29. JAN. 2022

